

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 16, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 21. September 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Einzelsatzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme (1996) Ausbau der Waldstraße/Ortsverbindung Pillgram-Rosengarten (Innenbereichsanlage)
Seite 132-133

2. Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme (2001) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage in der Straße „Klingetal“ in Frankfurt (Oder) im Bereich vom Gronenfelder Weg bis zur Wendestelle
Seite 133-135

3. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalbereiches "Halbe Stadt" nach § 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) (Denkmalbereichssatzung Halbe Stadt)
Seite 135-139

4. Information 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)
Seite 139

5. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-03-004.6, „Altberesinchen Ost“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
Seite 141

6. Bekanntmachung Einstellung des Planverfahrens zum Bebauungsplan BP-03-004.4, „Große Müllroser Straße / Eichhorn-Straße“
Seite 141

7. Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“
Seite 141-143

8. Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg
Seite 143-145

9. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 16. Sitzung am 01.09.2005
Seite 145-146

10. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einbeziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder)
Seite 146

11. Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 Gewerbeordnung
Seite 146

12. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 05.09.2005
Seite 149

13. Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder)-Booßen, B 112 n
Seite 149

Ende des amtlichen Teiles

- Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 150

- Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 150

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,

Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen. Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe.

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Design

Frank Jeschke

Kieler Straße 7

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Einzelsatzung
über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßen-
baumaßnahme (1996) Ausbau der Waldstraße/Ortsverbin-
dung Pillgram - Rosengarten (Innenbereichsanlage)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 01.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes
für die Erneuerung und Verbesserung der Waldstraße/Orts-
verbindung Pillgram - Rosengarten (Innenbereichsanlage)

und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erb-
bauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachen-
rechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der
Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme
dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vor-
teile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach
Maßgabe dieser Einzelsatzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn
 - die Herstellung der Oberflächenentwässerung der Straße
 - die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage
 - die Herstellung der Gehwege
 - die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung
und Bauüberwachung
 - den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und
die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung und
Verbesserung der Anlage benötigten Grundstücke oder
Teilen von Grundstücken.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen
Aufwendungen ermittelt.

§ 3
Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen
am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allge-
meinheit entfällt
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzel-
satzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu
tragen.

- (2) Die Waldstraße gemäß § 1 dieser Satzung ist beitragsrechtlich
als Haupterschließungsstraße eingestuft.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand
beträgt für:

- die Fahrbahn	50%
- die Gehwege	60%
- die Oberflächenentwässerung	50%

Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt am beitragsfähigen Aufwand
für:

- die Fahrbahn	50%
- die Gehwege	40%
- die Oberflächenentwässerung	50%

sowie den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

§ 4
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand
wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglich-
keit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach
dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke
durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücks-
flächen mit den in den Absätzen 4 (Maß der Nutzbarkeit) und 6
(Art der Nutzbarkeit) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grund-
stücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte
Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird
oder genutzt werden kann.

Ebenso gilt als Grundstücksfläche bei Grundstücken im Außen-
bereich (§ 35 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche.

- (3) Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innen-
bereich (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) lie-
gen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Nutzbarkeitsfaktor
nach Absatz 4 gesondert angewendet.

- (4) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die
nach Absatz 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgen-
den Faktoren:

- a) **1,0** bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) **1,3** bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) **1,5** bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) **0,05** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im
Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung
oder Nutzung als Garten- und Grünfläche.
- e) **0,3** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im
unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, ge-
werblich, industriell noch in damit vergleichbarer
Weise genutzt werden und auch nicht genutzt wer-
den dürfen.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse
nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung,
die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können
oder tatsächlich so genutzt werden.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Be-
bauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebau-
ungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Zahl

der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis c) bestimmten Nutzungsfaktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.
- (5) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen.

Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6 Beitragssatz

Für die straßenbauliche Maßnahme (1996) Ausbau der Waldstraße/Ortsverbindung Pillgram – Rosengarten (Innenbereichsanlage) ergibt sich folgender Beitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche in Höhe von 1,3175060 Euro.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.09.05

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme (2001) Erneuerung und Verbesserung der Be- leuchtungsanlage in der Straße „Klingetal“ in Frankfurt (Oder) im Bereich vom Gronenfelder Weg bis zur Wendestelle

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 01.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage in der Straße „Klingetal“ in Frankfurt (Oder) im Bereich vom Gronenfelder Weg bis zur Wendestelle und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsan-

lagen (gemäß § 1 dieser Satzung)

- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsatzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die Straße gemäß § 1 dieser Satzung ist beitragsrechtlich als Anliegerstraße eingestuft, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dient.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70%. Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 30% des beitragsfähigen und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den in den Absätzen 5 (Maß der Nutzbarkeit) und Absatz 7 (Art der Nutzbarkeit) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

(3) Ebenso gilt als Grundstücksfläche bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (u. a. Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes), die gesamte Grundstücksfläche.

(4) Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 5 gesondert angewendet.

(5) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 2, 3 und 4 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) **1,0** bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) **1,3** bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) **1,5** bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

- d) **0,3** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen

- e) **0,4** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken mit einer Nutzung als Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes

- f) **0,05** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über die Vollgeschosse festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 5 Buchstaben a) bis c) bestimmten Nutzungsfaktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die An-

lage erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen.

Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6 Beitragssatz

Für die straßenbauliche Maßnahme (2001) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage in der Straße „Klingetal“ in Frankfurt (Oder) im Bereich vom Gronenfelder Weg bis zur Wendestelle ergibt sich folgender Beitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche in Höhe von 0,0721274 Euro.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.09.05

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

I.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalsbereiches "Halbe Stadt" nach § 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) (Denkmalsbereichssatzung Halbe Stadt)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 01.09.2005 auf Grund des

- § 4 Absatz 1 (Denkmalsbereiche) des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. S. 215), in Verbindung mit
- § 5 (Satzungen) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), folgende Satzung (einschließlich der Anlage) beschlossen:

Präambel

Durch die Denkmalsbereichssatzung „Halbe Stadt“ soll erreicht werden, dass einerseits das historische baulich-räumliche Gefüge für die Zukunft in seiner Substanz gesichert wird und andererseits Neubauten sowie bauliche Ergänzungen im Bestand auf eine mit der besonderen Eigenart verträglichen Weise in die überkommene Stadtstruktur integriert werden.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Straßenzug Halbe Stadt, der in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Zum Denkmalsbereich gehören folgende Straßenabschnitte mit den angrenzenden Grundstücken: Halbe Stadt 5-30, 35,36, Rosa-Luxemburg-Straße 41-42 sowie Sophienstraße 1 und 41-42.

Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst der Denkmalsbereich Halbe Stadt folgende Flurstücke:

Flur 23 Flurstücke 41, 42, 43, 44, 45, 46 (teilweise), 47, 51, 52 (teilweise); Flur 24 Flurstücke 39/4, 40/3, 40/4, 41/1, 44/1, 45 (teilweise), 55, 56, 57, 75 (teilweise), 80, 102 (teilweise), 103, 104, 105, 106, 107, 108, 112, 115, 116, 117, 124, 125; Flur 25 Flurstück 42; Flur 26 Flurstück 65, 67, 73, 84 (teilweise); Flur 33 Flurstücke 1, 2, 4, 9/2, 10/1, 10/2, 18, 19, 41,46, 55, 56, 93, 94, 95, 96, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116; Flur 150 Flurstück 13, 14.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- der historisch gewachsene Stadtgrundriss,
- die das gewachsene städtebauliche Erscheinungsbild prägende Bausubstanz der überkommenen, dass heißt zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung erhaltenen

- baulichen Anlagen mit den zugehörigen gärtnerischen Anlagen,
- die Straßen- und Gehwegführung und -gestaltung einschließlich der Straßenbäume sowie
- die gestalteten Freiflächen.

(2) Der historische gewachsene Stadtgrundriss wird geprägt durch

- den Verlauf der Straße Halbe Stadt mit den Einmündungen der Rosa-Luxemburg-Straße und der Sophienstraße sowie die Führung der Borde zwischen Fahrbahnen und Gehwegen,
- das historisch überlieferte Parzellengefüge einschließlich der den Gebäuden zugeordneten Freiräume und Gärten sowie
- die überkommenen Baufluchtlinien, die teils einheitlich über mehrere Grundstücke laufen, teils von Haus zu Haus vor- und zurückspringen.

(3) Das städtebauliche Erscheinungsbild wird in seiner überkommenen und denkmalwerten Substanz gekennzeichnet durch

- die durch Anordnung und Proportionen der baulichen Anlagen gegebenen stadträumlichen Bezüge;
- die im wesentlichen im 19. Jahrhundert entstandene Bebauung mit ein- bis viergeschossigen Hauptgebäuden, zum Teil mit Seitenflügeln; eine den überlieferten Bautraditionen gemäße Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile (vor allem Gliederung, Material und Putzart der Fassaden, Form und Material der Tore, Türen und Fenster sowie Form, Neigung, Firstrichtung und Material der Dächer und Dachaufbauten); charakteristisch sind die mit klassizistischem, in einem Fall mit historistischem Dekor versehenen Putzfassaden auf Feldsteinsockeln sowie die vorwiegend durch traufständige Sattel- und Krüppelwalmdächer geprägte Dachlandschaft, die sich im übrigen durch ihre Deckung mit naturroten Tonziegeln, Naturschiefer beziehungsweise Dachpappe, häufig auch durch Dachaufbauten (stehende und Fledermausgaupen, Zwerchhäuser und -giebel, Attiken) auszeichnet;
- die schmale Gassen bildenden Bauwiche auf einem Teil der Grundstücke;
- die Gärten und Höfe mit Stützmauern, Treppen und Brunnen.

(4) Die Straßen- und Gehweggestaltung einschließlich der Straßenbäume wird geprägt durch

- die Anlage der Straßen (Fahrbahnen, Gehwege) sowie der Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken,
- ihre Führung, Breite, Niveau und Profil
- sowie die Befestigung mit Natursteinmaterialien

(5) Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird von der Satzung nicht berührt.

§ 3 Begründung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird wegen des öffentlichen Interesses an seiner Erhaltung, welches aus seiner geschichtlichen, städtebaulichen und künstlerischen Bedeutung resultiert, unter Schutz gestellt. Die Gründe werden im Einzelnen am Schluss des § 3 dargestellt.

Historische Entwicklung des Stadtteils:

Die mittelalterliche Stadtbefestigung der Altstadt von Frankfurt (Oder) wies nur Stadttore nach Süden (Gubener Tor), Norden (Lebuser Tor) und Osten (Brücktor) auf, jedoch keines nach Westen. Hier, wo ein deutlicher Höhenunterschied die Landschaft prägt, verband ein oberhalb des Stadtgrabens gelegener Verbindungsweg die Gubener und die Lebuser Vorstadt. Dieser Weg, der "Um die halbe Stadt" genannt wurde, war an seiner westlichen Seite schon vor 1800 mit Obst- und Weingärten besetzt.

1816 wurde ein Fuß- vom Fahrweg abgetrennt, der sich schnell zu einer beliebten "Promenade" entwickelte. 1825 siedelte sich in einem schon vorhandenen Gebäude der "Erste Club", das spätere Casino, an, ein Treffpunkt des Frankfurter Bürgertums. Seine Mitglieder erwirkten 1826/27 von der Stadtverordnetenversammlung die Erlaubnis, zwischen der Canalgasse (heute Promenadengasse) und der „Promenade um die halbe Stadt“ (heute Halbe Stadt) auf private Kosten einen „Communicationsweg“ herzustellen.

Damit wurde die Halbe Stadt für das Frankfurter Bürgertum auch als Wohnort interessant. Noch 1827 entstanden die ersten massiven Wohnhäuser (Nr. 8-10, 15 und 30), weitere folgten in den nächsten Jahren. Typisch für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Bebauung mit Villen oder villenähnlichen Gebäuden in klassizistischer Formsprache, die freistehend oder durch schmale Gassen (Bauwiche) voneinander getrennt, mit oder ohne Vorgarten neben der dicht bebauten Altstadt ein ruhiges und landschaftsbezogenes Wohnumfeld boten. Jedes Grundstück hatte nach Westen einen großen Garten.

Von den Anwohnern ging auch die Initiative aus, die funktionslos gewordenen Wallanlagen zu einem Park umzugestalten. Dafür legte der königliche Gartendirektor Peter Joseph Lenné auf Vermittlung des Stadtrats Michael Lienau einen Plan vor, der 1835-45 ausgeführt wurde. Parallel dazu wurde die Breite Straße (heute Rosa-Luxemburg-Straße) durch den neuen Park verlängert und so eine direkte Fahrverbindung zur Halben Stadt hergestellt.

Außer den Wohnhäusern entstanden mehrere Gebäude, in denen sich Clubs oder Gaststätten als Orte des gesellschaftlichen Lebens ansiedelten. Den südwestlichen Auftakt der Wohnstraße Halbe Stadt bildete der vor dem Gubener Tor angelegte spätere Wilhelmsplatz (heute Platz der Republik, historische Anlage und Bebauung zerstört), an dessen westlicher Seite sich das 1840-42 errichtete Stadttheater befand (1945 zerstört). Dieser Bereich wurde 1980-85 neugestaltet und daher auf seine Einbeziehung in den Denkmalsbereich verzichtet.

Mit dem Park und dem eleganten Wohnviertel "um die halbe Stadt" hatte Frankfurt auch im Westen der mittelalterlichen Altstadt einen repräsentativen "Stadteingang" erhalten. Mit dem Anwachsen der Bevölkerungszahl – 1875 zählte Frankfurt bereits 47.180 Einwohner (mit Soldaten) – wurde die Erschließung der Flächen westlich der Halben Stadt für den Wohnungsbau zum Thema. Am 16. April 1889 stimmten die Stadtverordneten zu, einige Grundstücke an der Einmündung der Breiten Straße in die Halbe Stadt zu erwerben, um hier eine neue Straße als Öffnung in westlicher Richtung anzulegen. Diese 1894 mit dem Namen Kaiserstraße (heute der westliche Teil der Rosa-Luxemburg-Straße) versehene Verbindung zwischen der Halben Stadt und dem Alten Friedhof (heute Kleistpark) bildete die Hauptachse eines neuen,

bürgerlichen Wohnviertels, an der auch wichtige öffentliche Gebäude errichtet wurden.

Ihr repräsentatives Entree erhielt die Kaiserstraße an der südlichen Ecke zur Halben Stadt durch das 1893-94 vom Maurermeister W. Zeidler nach eigenem Entwurf errichtete Mehrfamilienhaus mit Wohnungen großbürgerlichen Zuschnitts (heute Rosa-Luxemburg-Str. 42). Der aufwendige, durch neobarocke Formen geprägte Fassadenschmuck ist charakteristisch für den Historismus der Kaiserzeit. Im Vergleich zu den ein- bis dreigeschossigen Villen und Mietshäusern der klassizistischen Zeit hat der viergeschossige Neubau mit ausgebautem "Berliner Dach" und Zwiebeltürmchen an der Ecke geradezu großstädtisches Format. Ihm schließt sich das etwas bescheidenere, 1899/1900 errichtete ehemalige Tanz-Institut des Ballettmeisters E. Rathgeber, Rosa-Luxemburg-Str. 41, an. Auf der gegenüberliegenden Seite erhielt 1899-1900 das "Gesellschaftshaus" – das frühere "Casino", mittlerweile ein vornehmes "Konzert- und Theater-Etablissement" mit Gartenlokal – eine neue Fassade zur Kaiserstraße. Dieses städtebauliche Pendant wurde 1938 abgerissen.

Hinweis: Ein ausführlicher Text zur Geschichte des Denkmalbereichs „Halbe Stadt“ kann bei der unteren Denkmalschutzbehörde Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Prägende Merkmale des Denkmalbereichs "Halbe Stadt":

Das heute die Qualität und Eigenart des Denkmalbereiches bestimmende Bebauungsgefüge hat sich ab 1827 bis zur Jahrhundertwende herausgebildet. Die individuelle Gestaltung der klassizistischen Wohnhäuser, die jetzt überwiegend anderen Zwecken dienen, gibt dem Ensemble sein besonderes Gepräge. In diesen Rahmen fügt sich auch das später entstandene neobarocke Eckhaus Halbe Stadt/ Rosa-Luxemburg-Str. 42 ein. Allgemein überwiegt eine offene Bauweise mit mehr oder weniger großen Abständen zwischen den Wohngebäuden, von denen einige unmittelbar an der Straße stehen, während andere hinter Vorgärten zurücktreten oder auch in größere Hausgärten eingebettet sind. Teilweise entsteht durch besonders schmale Bauweise oder direkt aneinandergebaute Häuser, die einer gemeinsamen Fluchtlinie folgen, der Eindruck einer geschlossenen, städtischen Bauweise. Hingegen überwiegt an anderen Stellen der Eindruck einer offenen Landhausbebauung.

Die Höhe der Häuser schwankt zwischen einem und drei Geschossen. Das bewegte Höhenprofil unterstreicht die Individualität der Bebauung: Die Mietshäuser haben drei Geschosse (Ausnahme: Rosa-Luxemburg-Str. 42 mit vier Geschossen), während die Villen und die villenähnlichen Häuser meist zwei-, in einem Fall eingeschossig (Halbe Stadt 8) sind. Ihre Breite schwankt zwischen sieben und neun Fensterachsen. Die meisten Fassaden sind symmetrisch gegliedert, wobei die Mittelachsen durch ihre architektonische Gestaltung hervorgehoben sind. Charakteristisch sind flache Risalite. Diese überragen die – häufig durch ein Gesims akzentuierte – Trauflinie in Form eines Zwerchhauses (mit Fenstern), eines Zwerchgiebels oder einer Attika. Häufig betont auch der Hauseingang die Fassadenmitte, manchmal in Verbindung mit einer Freitreppe und/oder einer Vorhalle sowie einem darüber angebrachten Balkon. Treppengeländer und Balkonbrüstungen wurden in Guss- oder Schmiedeeisen ausgeführt (teils original, teils erneuert).

Sämtliche Außenwände wurden mit Putz versehen (beim Neobarockhaus Rosa-Luxemburg-Str. 42 im Wechsel mit gelben Klin-

kerflächen). Die Putzflächen sind teils glatt, teils durch Sohlbank- und Gurtgesimse sowie Nuten gegliedert. Letztere bilden Streifen oder Rechtecke (Putzquaderung), die an Werksteinfasaden erinnern. Ein charakteristisches Merkmal vieler Fassaden sind die in Feldsteinmauerwerk ausgeführten, nicht verputzten Sockelzonen.

Die stehenden, rechteckigen Fenster treten hinter die Fassadenfläche zurück. Ihre Öffnungen sind entweder schlicht in die Fassade eingeschnitten oder durch architektonisch gestaltete Einfassungen hervorgehoben. Bestimmte Fassadenteile wurden durch Rund- oder Segmentbogenfenster betont. In einigen Seitenwänden sind gelegentlich kleine Fenster in Kreis- und Halbkreisform anzutreffen. Die in Holz ausgeführten Fenster sind durch Fensterkreuze, die Fensterflügel zum Teil zusätzlich durch Sprossen gegliedert. Eine Besonderheit bilden die in scharrierten Eichenholzgewänden eingebauten Kellerfenster bei einem Teil der Feldsteinsockel. Die Türflügel wurden ebenfalls in Holz ausgeführt und in klassizistischen Formen dekoriert. Über den stets fensterlosen Türflügeln (Ausnahme: Haus Rosa-Luxemburg-Str. 42 mit eingelassenen Glasscheiben) wurden Oberlichtfenster eingebaut.

Auch die Dachlandschaft prägt das Stadtbild stark – nicht nur im Straßenraum, sondern gerade auch beim Blick vom Höhenzug im Westen hinunter auf die Häuser der Halben Stadt. Charakteristisch für die freistehenden Häuser sind Krüppelwalmdächer, die durch ihre starke Neigung in den Straßenraum hineinwirken. Die ohne oder mit geringem Abstand zueinander errichteten Häuser besitzen Satteldächer, teils ebenfalls stark geneigt, teils aber nur flach geneigt und dann fast wie Flachdächer wirkend (Haus Rosa-Luxemburg-Str. 42: "Berliner Dach" als Kombination eines Flachdaches mit geneigten Dachflächen zu den Straßen hin). Die meisten Dächer sind mit Tonziegeln in Biberschwanzform gedeckt, ausnahmsweise sind Schiefer (Haus Rosa-Luxemburg-Str. 42) oder Dachpappe (flach geneigte Flächen) anzutreffen. Viele Dächer wurden mit Fledermausgauben versehen (Haus Rosa-Luxemburg-Str. 42: stehende Gauben). Einige Dachflächen weisen Oberlichter auf.

Die städtebauliche Eigenart wird auch durch die Vor- und Hausgärten geprägt. Bedingt durch die Hanglage wurden Stützmauern – hergestellt aus Feld- und Ziegelstein – sowie Treppen zu charakteristischen Merkmalen eines Teils der Gärten. Eine Besonderheit stellt der in eine solche Mauer eingebaute, klassizistisch gestaltete Brunnen auf dem Grundstück Halbe Stadt 21 dar. Gegenüber der historischen Situation wurde die Tiefe der meisten Gärten (und damit der Parzellenzuschnitt) im Zuge der Errichtung des Neubaugebiets Halbe Stadt (1972-78) deutlich vermindert.

Ein wichtiges Merkmal sind schließlich die Straßen. Deren ursprüngliche Befestigung mit Natursteinmaterialien hat sich zum Teil erhalten: das Großsteinpflaster der Fahrbahnen sowie die großformatigen Granitplatten und das Kleinmosaikpflaster der Gehwege. Charakteristisch ist auch die Trennung von Fahrbahnen und Gehwegen durch Granitborde.

Geschichtliche, städtebauliche und künstlerische Bedeutung des Denkmalbereiches "Halbe Stadt":

Geschichtliche Bedeutung besitzt die Halbe Stadt als erste Stadterweiterung Frankfurts (Oder) im Westen. Die – für Verteidigungszwecke entbehrlich gewordene – Stadtbefestigung hemmte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht mehr die

Erschließung des zentrumsnahen Geländes. Die Stadt nutzte diese Chance zur Entwicklung eines neuen Stadtteils. Dass die Initiative hierzu von engagierten und zugleich finanzkräftigen Bürgern ausging, ist bezeichnend für jene Zeit. Der Lennépark und das elegante Wohnviertel an der "Promenade um die Halbe Stadt" spiegeln die aufstrebende Entwicklung Frankfurts während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Nachdem im Süden, Norden und Osten bereits früher Vorstädte entstanden waren, sprengte die Stadt im Zuge ihres Wachstums nach Westen endgültig die Fesseln der mittelalterlichen Stadtbefestigung. In den öffentlichen "Anlagen" – ein frühes Beispiel eines Volksparks – und dem neuen Wohnquartier fand die sich entfaltende bürgerliche Gesellschaft eine charakteristische baulich-räumliche Form. Der Stadtteil ist somit auch ein bedeutendes sozialgeschichtliches Dokument: Die vornehmen Wohnhäuser sind Ausdruck des Selbstbewusstseins der Stadtbürger, die sich hier keineswegs nur ins Privatleben zurückzogen. Mit ihrem Engagement für die Schaffung des heutigen Lennéparks leisteten sie auch einen wichtigen Beitrag für die Verschönerung der Stadt und artikulierten so ihren Mitwirkungsanspruch bei der Gestaltung des Gemeinwesens.

Städtebauliche Bedeutung besitzt die Halbe Stadt als herausragende Leistung des liberalistischen Städtebaus des frühen 19. Jahrhunderts. Die öffentliche Hand beschränkte sich im wesentlichen auf die Anlage der Straßen und die Festsetzung der Fluchtlinien. Im Rahmen der geltenden Bauvorschriften bestand ein weiterer Spielraum für individuelle Gestaltungsideen. Trotz des Wechsels in der Bebauungsstruktur (zwischen offener und geschlossener Bauweise) und der Gebäudetypologie (zwischen Villa und Mietshaus) wirkt die historische Bebauung als Ensemble. Dies ist vor allem dem ästhetischen Grundkonsens ihrer Entstehungszeit zu verdanken, der erst im späten 19. Jahrhundert – in der Stilvielfalt der Kaiserzeit – verloren ging. Die klassizistische Formensprache macht den Straßenzug zu einem Gesamtkunstwerk, in dem die Proportionen aller Einzelbauten – trotz vieler Unterschiede im Detail – aufeinander abgestimmt sind. Gebildete, wohlhabende Bürger fanden hier repräsentative Domizile in einem grünen Umfeld, durch die "Anlagen" getrennt von den dicht bebauten Blöcken und den schmalen Straßen des Stadtkerns, der trotzdem schnell erreichbar blieb.

Der Straßenzug Halbe Stadt prägt noch heute das Frankfurter Stadtbild durch seine prägnante, unverwechselbare Form. Die aufgelockerte Bebauung mit großen Gärten bildet einen Gegenentwurf zur kompakten Stadt, zur Dichte und Enge des historischen Zentrums – eine Alternative, die in ihrer Entstehungszeit allerdings nur für eine begrenzte Gruppe wohlhabender Stadtbürger realisierbar war. Sie ließen hier ihre Vorstellungen von einer neuen Wohnkultur Wirklichkeit werden. Der Gartenvorort sollte die Vorteile von Stadt (zum Beispiel kurze Wege zu Arbeitsplätzen und zentralen Einrichtungen, vielfältige soziale Kontakte) und Land (zum Beispiel Wohnen im Grünen, keine Lärm- und Geruchsbelästigungen) vereinen, dabei jedoch die Nachteile beider Lebensformen vermeiden. Im Gegensatz zu späteren, im Zusammenhang geplanten Siedlungen ist die Halbe Stadt ein charakteristisches Produkt des liberalistischen Städtebaus, der sein Gepräge im wesentlichen durch die individuellen Vorstellungen der hier investierenden Bürger und ihrer Baumeister erhielt. In der Halben Stadt war und ist das Ergebnis von hoher städtebaulicher Qualität. Villen, villenähnliche Gebäude und Mietshäuser bilden ein Ensemble, das seine besondere Eigenart unter anderem dieser Mischung ländlicher und städtischer Bau-

formen sowie ihrer Einbettung in Garten- und Parkanlagen verdankt. Die nur einseitig die Straße säumende Bebauung bildet mit dem gegenüberliegenden Lennépark einen Stadtraum von hohem Reiz. Im Bereich der privaten Gärten ist der Charakter des Gartenvororts durch die nachträgliche Verdichtung der Bebauung und die Errichtung des Neubauwohngebiets Halbe Stadt zwar an mehreren Stellen verlorengegangen, in anderen Teilbereichen aber noch erhalten.

Eine städtebaulich bedeutsame Überformung der im frühen 19. Jahrhundert entstandenen Struktur bildet die Kreuzung Halbe Stadt/ Rosa-Luxemburg-Straße: Das nach dem Straßendurchbruch in den 1890-er Jahren geschaffene Entree des neuen Wohnviertels westlich der Halben Stadt hat sich mit dem repräsentativen Mietshaus Rosa-Luxemburg-Str. 42 und dem Tanz-Institut Rosa-Luxemburg-Str. 41 fragmentarisch erhalten. Der geradezu großstädtisch anmutende Auftakt der einstigen "Kaiserstraße" – zentrale Achse der westlichen Stadterweiterung – überlagert hier den älteren Straßenzug Halbe Stadt und seine ursprüngliche Bebauung, der seit der Anlage der Kaiserstraße (heute Rosa-Luxemburg-Straße) nicht mehr den westlichen Stadtrand markierte. Diese spätere Erweiterungssituation prägt die städtebauliche Eigenart des Denkmalbereichs wesentlich mit.

Künstlerische und baugeschichtliche Bedeutung besitzt die Halbe Stadt als weitgehend geschlossenes Ensemble klassizistischer Baukunst. Mehrere Lücken, die durch Kriegszerstörungen und Abrisse entstanden und zum Teil in einer kompromisslos "modernen" Architektur geschlossen wurden, beeinträchtigen zwar heute die Wirkung des Straßenzugs, dennoch hat sich hier ein Bebauungsgefüge erhalten, das – auch im Vergleich zu anderen Städten Brandenburgs – ein hervorragendes Beispiel klassizistischer Bürgerhausarchitektur darstellt. Die individuelle Gestaltung der Häuser in der Halben Stadt zeigt die klassizistische Formensprache in ihrer ganzen Vielfalt. Dieser Stil prägt die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts errichteten Gebäude – das ist fast der gesamte Altbaubestand (Halbe Stadt 6-10, 14, 16, 20-24, 30 und 35).

Im Klassizismus fand die entstehende bürgerliche Gesellschaft ihren künstlerischen Ausdruck. Deutlich wird der Einfluss der Berliner Baukunst der späten Schinkelzeit, möglicherweise gefördert durch die zeitweilige Frankfurter Tätigkeit Cantians, eines prominenten Architekten und Steinmetzen, der in Berlin bei Schinkel an der Bauakademie studiert hatte. Wie die städtebauliche Gesamtanlage ist auch die künstlerische Gestaltung der einzelnen Häuser Ausdruck der neuen, bürgerlichen Wohnkultur. Die antike Ornamentik verrät ein gründliches Studium der Architektur des Altertums, die hier keineswegs einfach nachgeahmt wurde. Die Baumeister, deren Namen nicht überliefert sind, interpretierten die klassischen Ideale entsprechend den zeitgemäßen Wohnbedürfnissen. Die Fassaden hatten sich der Zweckbestimmung der Häuser, deren "Gesicht" sie bildeten, anzupassen. Zur Straße öffneten sich die Gebäude durch viele Fenster. Häufig wurde eine Übergangszone zwischen Öffentlichkeit und Privatheit gestaltet: mit einladenden Freitreppen vor dem Hauseingang sowie Balkons oder Veranden, von denen die Hausbewohner das Straßenleben beobachten und die Aussicht auf den Lennépark genießen konnten.

Eine künstlerische Besonderheit stellt das Mietshaus Rosa-Luxemburg-Straße 42/ Ecke Halbe Stadt dar. Der städtebaulichen Prominenz des Standorts entsprach ein gesteigertes Repräsentationsbedürfnis des Bauherrn. Die Bauaufgabe wurde auf eine für die

Kaiserzeit typische Art und Weise gelöst: mit einer aufwendigen, neobarocken Fassadengestaltung, die die Ecke besonders betont.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegt das historisch gewachsene Erscheinungsbild des Denkmalbereiches einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen und Straßenräume mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan des Denkmalbereiches Halbe Stadt

Frankfurt (Oder), den 14.09.2005

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

II. Ersatzbekanntmachung der Anlage der Satzung vom 01.09.2005

Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches der Denkmalsatzung Halbe Stadt – Lageplan 1: 500 – § 1 Satz 1-2

Die Bekanntmachung dieses Lageplanes wird gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) dadurch ersetzt, dass der Lageplan im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der allgemeinen Sprechzeiten auf Dauer zur Einsichtnahme bereit liegt. Hier werden auch Auskünfte über dessen Inhalt erteilt. Zur Umschreibung des Inhalts dieses Lageplans in groben Zügen ist ergänzend zu der Umschreibung des Geltungsbereiches in § 1 der Satzung nachfolgend eine unmaßstäbliche Übersichtskarte mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches abgebildet. Gem. § 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung wird die Ersatzbekanntmachung hiermit angeordnet.

Anlage: Übersichtskarte Denkmalsatzung Halbe Stadt, Abgrenzung des Denkmalbereiches, Stand 13.06.2005 (Siehe Seite 140)

Frankfurt (Oder), den 14.09.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

III.

Die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalbereiches "Halbe Stadt" nach § 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) (Denkmalsatzung Halbe Stadt), einschließlich ihrer Anlage, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 14.09.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Information

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.09.2005 den abschließenden Beschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gefasst. Dabei wurden die Änderungen Ä.5.1 – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen von der Beschlussfassung ausgenommen. Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

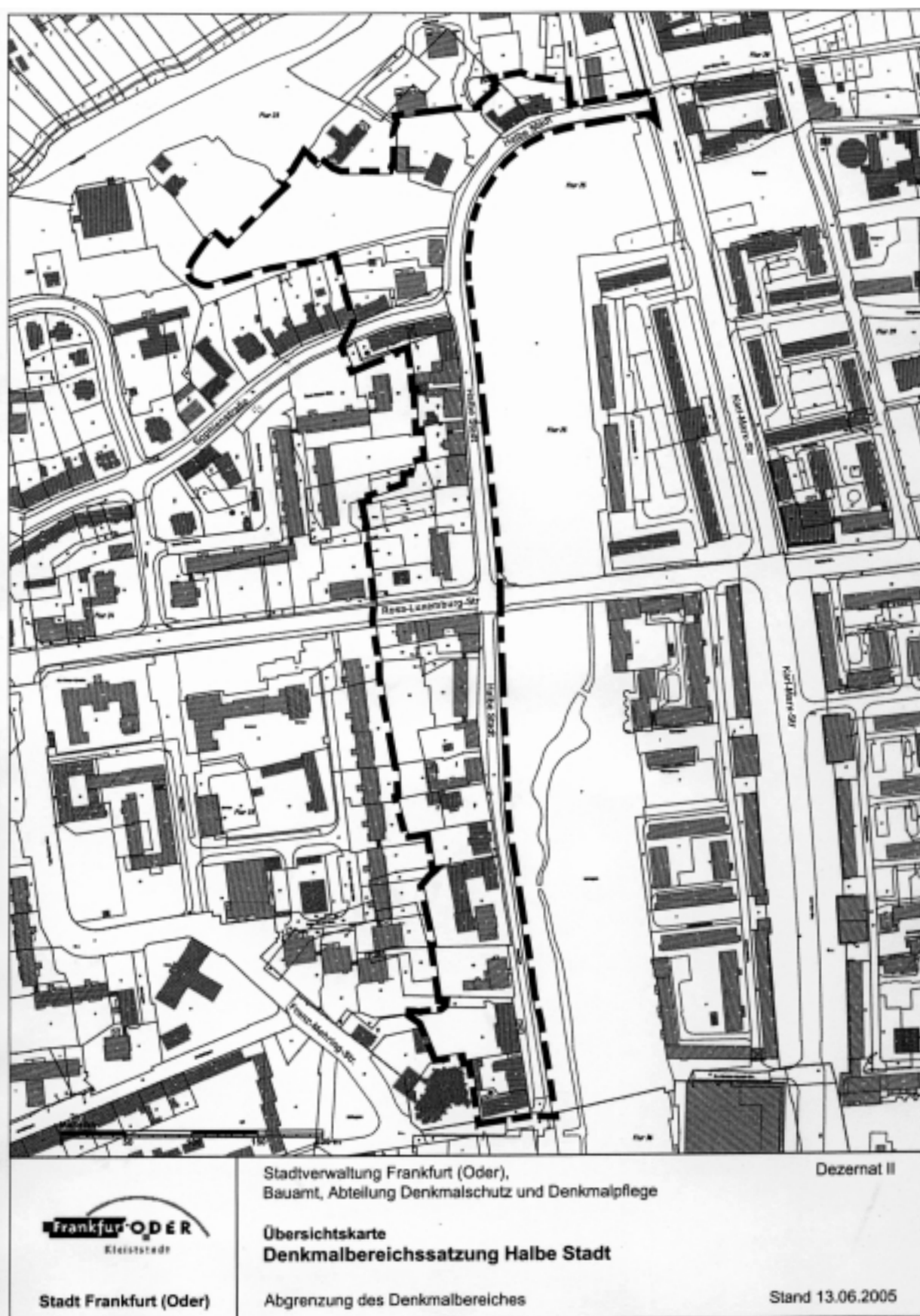
Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 14.09.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zur Seite 139



Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-03-004.6, „Altberesinchen Ost“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.09.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-03-004.6, „Altberesinchen Ost“ (Stand Juni 2005) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird räumlich begrenzt durch:

die Anlagen der Deutschen Bahn AG im Norden, Nordosten und Osten über rd. 650 m Länge, die Große Müllroser Straße im Süden, die Tunnelstraße und den alten Fußweg mit Treppenanlage zwischen der Großen Müllroser- und der Mixdorfer Straße im Westen

(Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108) zu Ende geführt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001, BGBl. I S. 2350 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002, BGBl. I S. 1914) ist nicht vorgesehen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus,
Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 29.09.2005 bis einschließlich 28.10.2005 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von

09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,

Dienstag von

09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,

Donnerstag von 09.00 – 12.00

und von 13.00 – 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(Siehe Seite 142)

Frankfurt (Oder), den 14.09.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Einstellung des Planverfahrens zum Bebauungsplan BP-03-004.4, „Große Müllroser Straße / Eichhorn-Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.09.2005 den Beschluss Nr. 93/34/880 vom 27.05.1993 zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-03-004.4, „Große Müllroser Straße / Eichhorn-Straße“ aufgehoben. Die Begründung des Beschlusses wurde gebilligt. Das Planverfahren wird eingestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 14.09.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

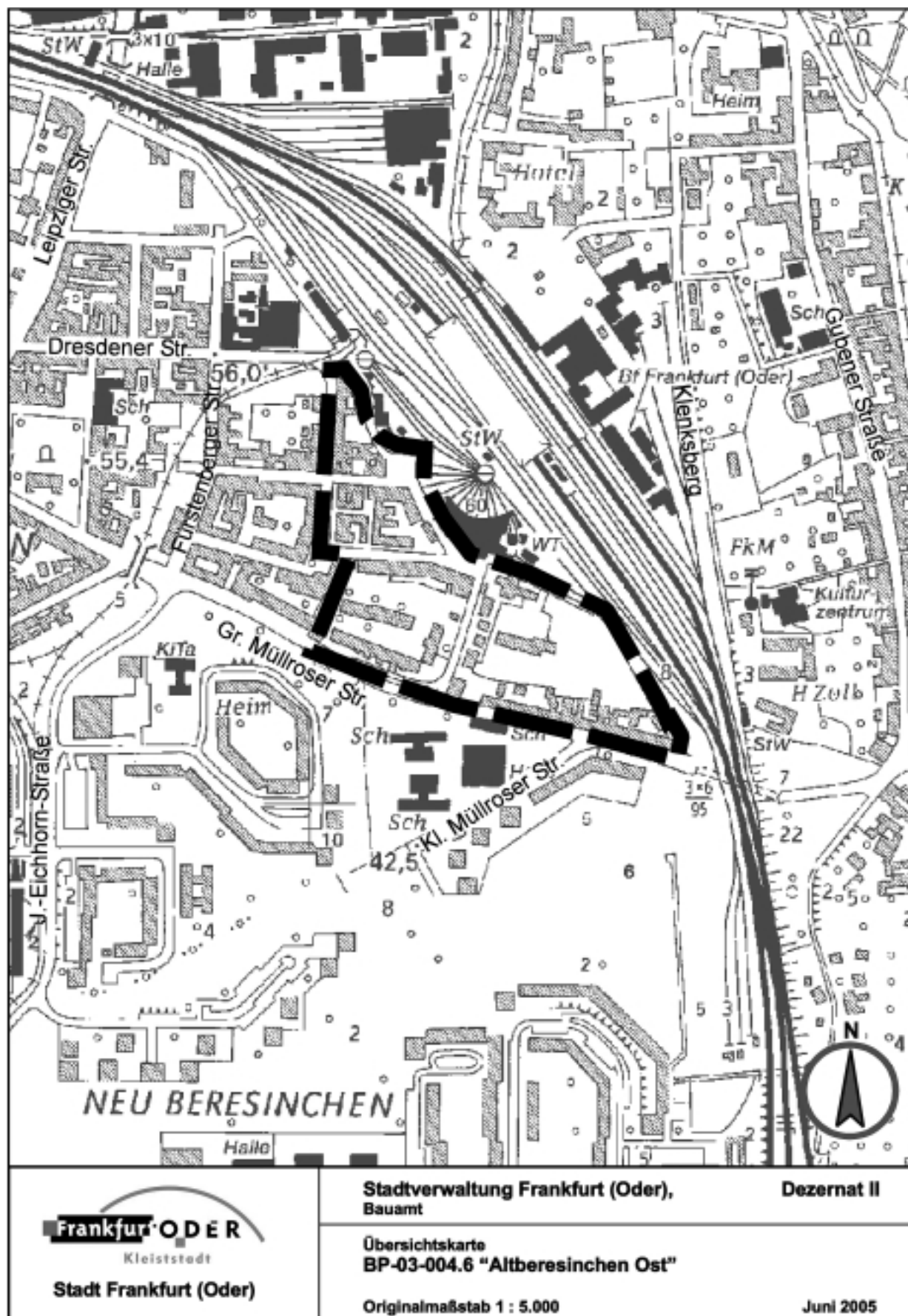
Bekanntmachung**Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.04.2005 den Bebauungsplan BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“ als Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.05.2005.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“ vom 14.04.2005 in den in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichneten Gebieten zu ändern und zu ergänzen.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“ erstreckt sich auf mehrere Änderungsbereiche, deren Lage wie folgt umschrieben wird (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte):

Anlage zur Seite 141



Ä.1.1 (Südliche Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans)

- Im Osten Begrenzung durch den Bebauungsplan BP-06-005 „Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße“ vom 06.10.1994.
- Im Norden liegt die Grenze ca. 75 m nördlich des vorhandenen Gewässers (Teich) zwischen Knappenweg und Bahnanlagen der DB.
- Im Süden ist die Grenze die Fürstenwalder Poststraße einschließlich des Straßenraumes bis zu den Einmündungen Lillihof und der Fürstenwalder Poststraße östlich der Bahnbrücke, sowie ca. 40 m um den südlichen „Brückenkopf“.

Ä.1.2 Der Geltungsbereich umfasst die Schubertstraße westlich der Einmündung des Knappenweges bis zur Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes im Westen.

Ä.1.3 Der Geltungsbereich liegt zwischen der Straße An den Seefichten und der Schubertstraße Nr. 65 bis zum nordöstlich angrenzenden Erlengrund.

Ziel der Geltungsbereichserweiterung ist die abschließende Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Anbindung der Netzergänzungsstraße vom KV-Terminal (Umschlagplatz für den kombinierten Verkehr) an die B 112 neu über Teilbereiche der bisherigen Bahntrasse und die Fürstenwalder Poststraße. Damit soll eine wesentlich bessere Erschließung der im Westteil der Stadt gelegenen Gewerbegebiete Seefichten, Birnbauismühle und Georg-Richter-Straße, sowie eine Entlastung der Straßen im Westen und Süden der Stadt erreicht werden.

Für die Trassenführung wurden bisher verschiedene Varianten untersucht, die sowohl eine Führung in Verlängerung der Schubertstraße nach Westen, als auch eine Führung im Bereich Lillihof bzw. über die Bahntrasse zur Fürstenwalder Poststraße vorsahen. Aufgrund aktueller Entscheidungen der zuständigen Landesbehörde gegen eine zusätzliche Anbindung an die B 112 neu zwischen Fürstenwalder Poststraße und der B 5 ist der Variante einer direkten Weiterführung der Schubertstraße nach Westen die Grundlage entzogen worden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans soll im Erweiterungsbereich und im südwestlichen Teil des bisherigen Bebauungsplans die konkrete Führung der Verbindungsstraße bestimmt werden. Hierzu sollen 2 Varianten näher betrachtet werden. Zum einen die direkte Verlängerung des Knappenweges nach Süden mit einer Streckenführung östlich des vorhandenen Teiches und zum anderen die Führung der Trasse nördlich und westlich entlang des Teiches, beide unter Weiterführung über die bisherige Gleistrasse bis zur Fürstenwalder Poststraße.

Mit der 1. Änderung sollen in weiteren Teilbereichen des bisherigen Bebauungsplans Korrekturen bisheriger Festsetzungen erfolgen, die durch aktuelle Entwicklungen notwendig werden. Diese betreffen den Entfall der Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche für die westliche Fortsetzung der Schubertstraße bis zur Bahntrasse und eine Verschiebung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zwischen den Gewerbegebieten GE 18 und GE 19.

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen.

gen. Zu diesem Zweck findet am **04.10.2005 um 17.00 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus**, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt. Nach § 3 Abs. 1 BauGB* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Im Übrigen werden Sie Gelegenheit haben, während der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Stellungnahmen abzugeben.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005, BGBl. I S. 1224)

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (Änderungs- und Ergänzungsbereiche Ä.1.1-Ä.1.3)
(Siehe Seite 144)

Frankfurt (Oder), den 14.09.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

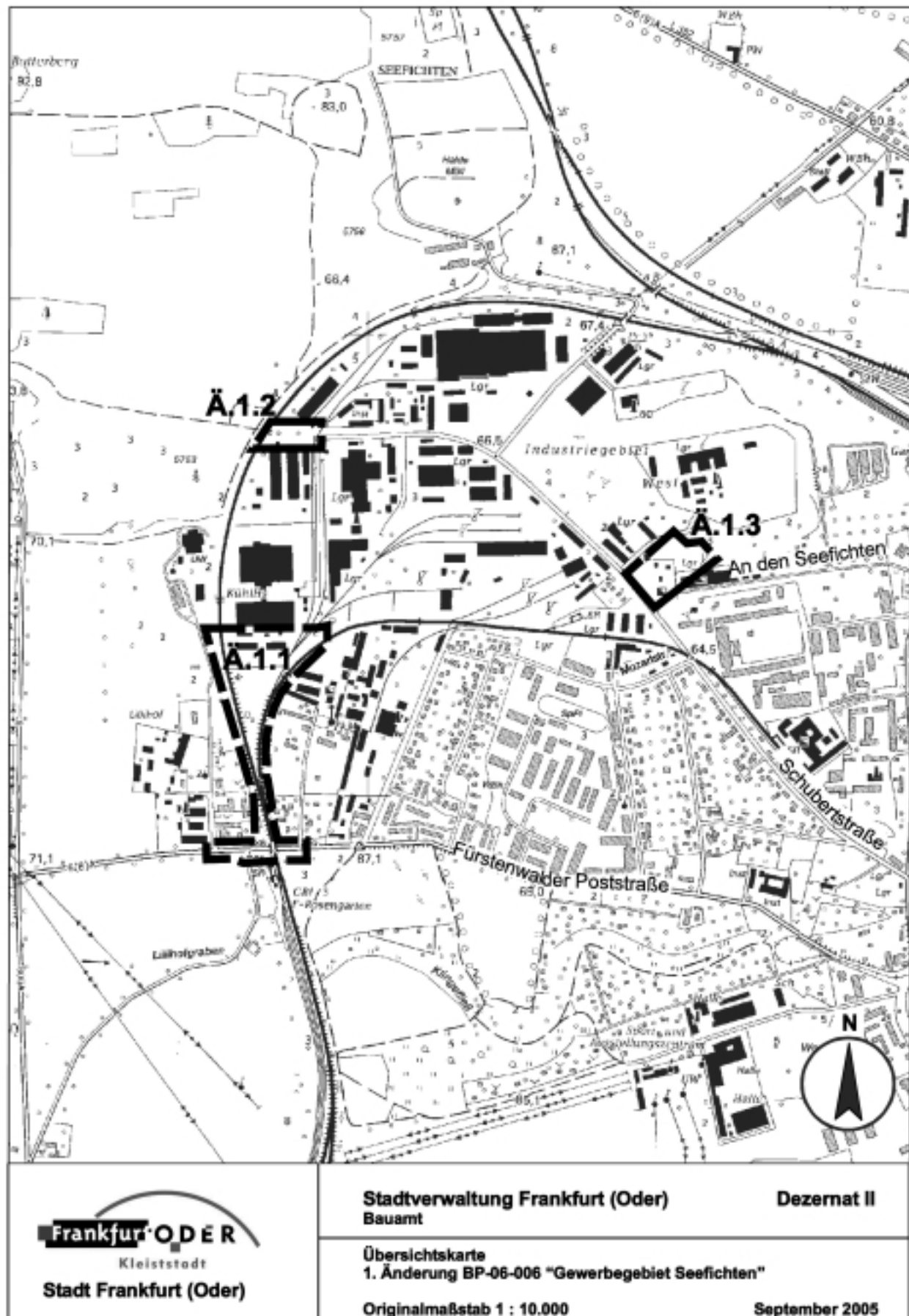
„Ortsumgehung Markendorf im Zuge der Bundesstraße 87“.

Die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg plant eine Ortsumgehung Markendorf im Zuge der Bundesstraße 87, die Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens ist. Die Maßnahme ist Bestandteil des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen.

Die Ortsumgehung soll durch eine neue Trassenführung die vorhandenen Belastungen in der Ortsdurchfahrt Markendorf entscheidend verringern und die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 87 als großräumiger Straßenverbindung wesentlich erhöhen.

Von der Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg als Vorhabenträger wurden drei Varianten einer möglichen Trassenführung für die Ortsumgehung in das Raumordnungsverfahren eingeführt (siehe Karte).

Anlage zur Seite 143



Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann. Gleichzeitig beinhaltet es eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu o.g. Vorhaben gegeben.

Die Verfahrensunterlagen liegen in der Zeit

vom 29. September 2005 bis 28. Oktober 2005

in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Stadthaus, Bauamt, Zimmer 1.421, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder)

während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch

von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,

Dienstag

von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,

Donnerstag

von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,

Freitag

von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

und

bei der Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg

Referat GL 6, 2. Etage, Zimmer 213,
Müllroser Chaussee 50,
15236 Frankfurt (Oder)

Montag – Donnerstag

von 9.00 – 16.30 Uhr

Freitag

von 9.00 – 14.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

öffentlich aus.

Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen zum Vorhaben entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 6 Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder) gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Zulassungsverfahren, hier Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit unterrichtet.

Anlage: Karte mit Abgrenzung des Untersuchungsraumes (Siehe Seite 147)

Frankfurt (Oder), den 14.09.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer
16. Sitzung am 01.09.2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

- **Mietspiegel**

Antrag Die Linkspartei.PDS

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, unverzüglich mit der Erarbeitung eines neuen qualifizierten Mietspiegels zu beginnen. Dazu sind die entsprechenden Interessenvertreter von Beginn an einzubeziehen.
2. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, den Stadtverordneten zu ihrer Sitzung am 15. Dezember erstmalig einen Zwischenbericht zum aktuellen Arbeitsstand zu geben.

- **Umbesetzung in Ausschüssen und Aufsichtsratsgremien infolge Mandatswechsel**

Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion

Gemäß § 35 Abs. 2 Ziff. 3 und § 50 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg beruft die Stadtverordnetenversammlung für Frau Wilhelmine Schlüter-Heinrich als stimmberechtigtes Mitglied

in den Kulturausschuss

Herrn Michael Neff

als stimmberechtigtes Mitglied

in den Gleichstellungs-,

Gesundheits-

und Sozialausschuss

Herrn Wilfred Mann

als stimmberechtigtes Mitglied

in den Bildungs- und Sportausschuss **Herrn Wilfred Mann**

Gemäß Beschl.-Nr. 03/1/30 der 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stellt die Fraktion der CDU als **Vorsitzenden im Kulturausschuss Herrn Michael Neff.**

Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 104 Abs. 1, 2 sowie § 50 Abs. 2, 3, 5, 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Messe- und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder) beruft die Stadtverordnetenversammlung für Frau Wilhelmine Schlüter-

ter-Heinrich Herrn Michael Neff in den Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder).

- **Änderung der Kinderbetreuungsplanung der Stadt Frankfurt (Oder) – DS 0328**
- **Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 68 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg**
Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung entschieden, um Schaden von der Stadt abzuhalten, die Einstellung außerplanmäßiger Einnahmen und Ausgaben für die Realisierung eines Radweges entlang der B 112 vom Knotenpunkt Golzhorn bis zum Knotenpunkt Kornikusstraße.
Gemäß § 68 (1) der Gemeindeordnung genehmigen die Stadtverordneten nachträglich diese Eilentscheidung.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Berichterstattung zur Entwicklung der Erlöse und Kosten in der Abfallwirtschaft der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2004
- Mehrausgaben im Rahmen des § 80 GO Bbg (vorläufige Haushaltsführung) im II. Quartal

Frankfurt (Oder), 05.09.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einbeziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde gibt die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen nach § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenfläche in der Stadt Frankfurt (Oder), im Bereich der Fischerstraße, Parkplatz Fischerstraße (hinter dem ehemaligen IHP):

- Flur 41, FS 1540 (tlw.), 46/1 (tlw.), 50/5 (tlw.), 51/6 (tlw.), 51/5 (tlw.), 55/6, 176/0 (tlw.), 175/0 (tlw.), 177/0, 174/0, 178/0 (tlw.) und
- Flur 44, FS 188/0 (tlw.), 189/0 (tlw.)

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen
Goepelstraße 38
Haus 1, EG
15234 Frankfurt (Oder)
Einzelauskünfte/Niederschriften von Bedenken und Anregungen in Zimmer o.127,
Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung

vom 22.09.2005 bis 19.12.2005
während der Bürgersprechzeiten
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), 20.09.2005
Anlage: Übersicht Parkplatz
(Siehe Seite 148)

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 Gewerbeordnung

Im Jahre 2005 (vom 01.01.2005 bis 30.06.2005) wurden bisher Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen von Amts wegen vorgenommen:

1. Natürliche Personen

Erlebach, Jörg
Stange, Wolfgang
Wohlfahrter, Alfred
Scharf, Michael
Schoefisch, Ulrich
Schulz, Bernhard
Petrie, Frank
Pommerenke, Udo
Tonicke, Ralf-Dieter
Lechnitz, Andreas
Mausolf, Maik
Lehmann, Ute
Lisevich, Antanina
Wolff, Karsten
Swiecinski, Tadeusz
Winter, Andreas
Piskorski, Jozef
Spremborg, Martin
Streich, Paul

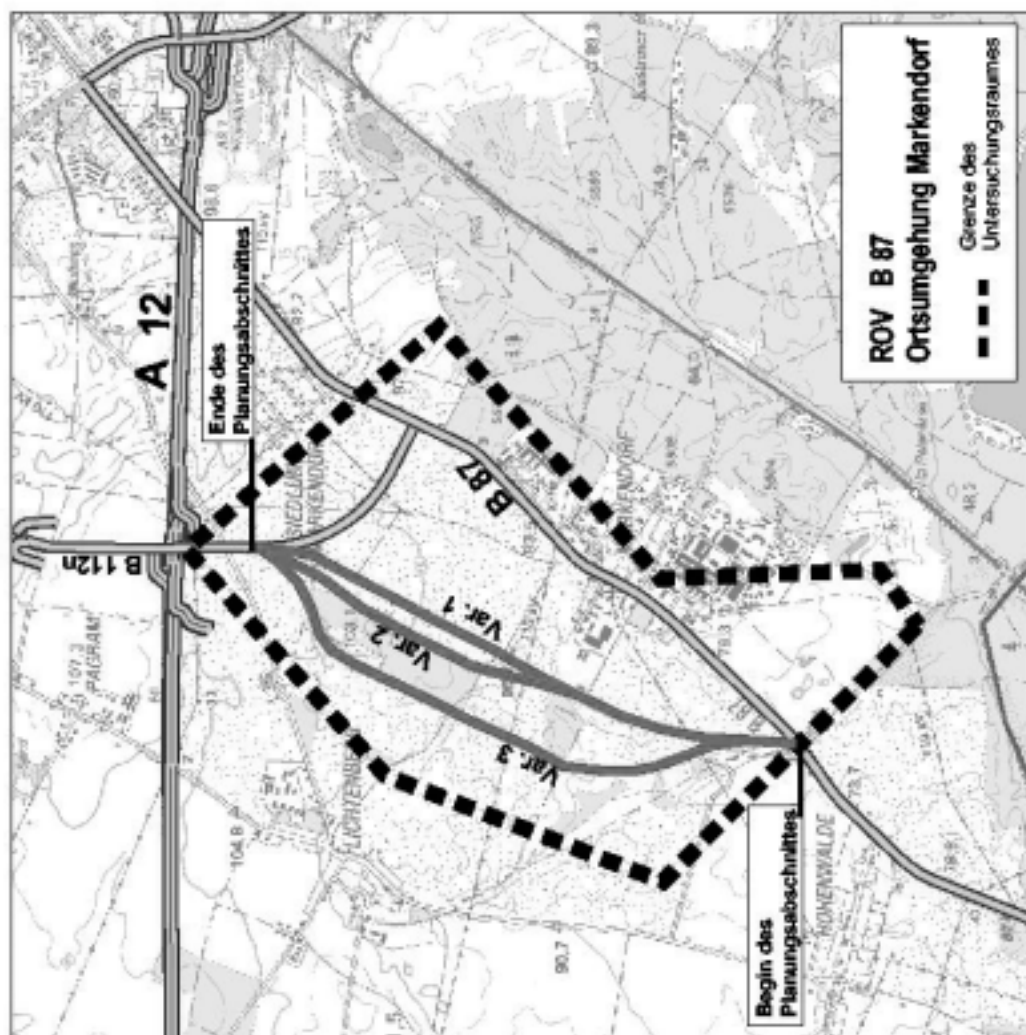
2. Juristische Personen

InVoNet Multimedia GmbH
DaBa Dachbau GmbH
F.T.M. Bauelemente & Service GmbH
Matex Digital Technology GmbH

Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zur Seite 145

Auszug aus dem digitalen Raumordnungskataster der Länder Brandenburg und Berlin



Ausgabe am: 01.01.2005
 Bearbeiter: Landeskart für Raum und Verkehr, Dienstamt Raumordnung
 Herausgeber: Geodätisches Landesvermessungsamt der Länder Brandenburg und Berlin
 Maßstab: 1:50000

Anlage zur Seite 146



Bekanntmachung**Liste der Fundtiere vom 05.09.2005**

Funddatum	Fundtier
20.04.2005	Spitz-Mischling, männlich, schwarz
22.04.2005	Hütehund, männlich, grau / schwarz
17.05.2005	Pudel, männlich, apricot
16.06.2005	Labrador, weiblich, hellbraun
09.07.2005	Schnauzer-Mix, weiblich, schwarz, groß
17.07.2005	Schäferhund-Malinois-Mix, männlich, braun / schwarz
30.07.2005	Mischling, männlich, schwarz
18.08.2005	Boxer, männlich, braun gestromt
23.08.2005	Rottweiler-Mix, weiblich, schwarz / braun
27.08.2005	DSH-Labrador-Mix, weiblich, braun
28.08.2005	Spitz-Mix, weiblich, braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50	

i. A. Wilczynski

Öffentliche Bekanntmachung**Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder)-Booßen, B 112 n****1. Ladung zum Anhörungstermin gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und gemäß § 8 Brandenburgisches Land-entwicklungs-gesetz (BbgLEG)**

Hiermit lade ich alle Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke gemäß § 32 FlurbG zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse der alten Grundstücke ein. Die Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse findet im Rahmen einer Teilnehmerversammlung am

Donnerstag, den 06. Oktober 2005 um 18.00 Uhr

im Feuerwehrhaus in 15234 Frankfurt (Oder), Ortsteil Booßen, Berliner Straße 13 statt.

Im Anhörungstermin werden Bedeutung, Zustandekommen und Ergebnisse der Wertermittlung erläutert. Die Beteiligten können im Anhörungstermin Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen, in das Verfahren eingebrachten Grundstücke schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Frankfurt (Oder), dieser vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg in 15517 Fürstenwalde, Eisenbahnstraße 22, vorbringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

2. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurneuordnungsgebietes liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

im Anschluss an den Anhörungstermin bis Freitag, den 21. Oktober 2005

in den nachfolgend genannten Zeiten:

Montag:	10.00 bis 15.00 Uhr,
Dienstag:	10.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag:	10.00 bis 15.00 Uhr

im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, in 15517 Fürstenwalde, Eisenbahnstraße 22, aus.

Während dieser Zeit werden Mitarbeiter zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein.

Beteiligte, die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung haben, werden gebeten, diese bis Freitag den 21. Oktober 2005 beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Frankfurt (Oder), dieser vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, in 15517 Fürstenwalde, Eisenbahnstraße 22 schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die erhobenen Einwendungen werden überprüft. Soweit sie begründet sind, wird ihnen abgeholfen.

Nach Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch den Vorstand der TG festgestellt. Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird öffentlich bekannt gemacht. **Hiergegen ist der Widerspruch möglich.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für das gesamte Verfahrensgebiet gegenüber allen Beteiligten gilt und das nach Unanfechtbarkeit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung diese verbindliche Grundlage **für die Berechnung des Einlage- und Abfindungsanspruches** bildet.

Den Beteiligten wird deshalb ausdrücklich empfohlen, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da Landabfindung auch außerhalb des Bereiches des Altbesitzes erfolgen kann.

gez.

Kurt Machel

Vorstandsvorsitzender

Ende des amtlichen Teiles

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 600 467 9460
 630 356 3480
 600 139 5088
 600 371 9468

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 22. Juli 2005
 Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 681 049 2699
 676 048 5791

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 31. August 2005
 Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 276 1983
 680 202 7788
 689 675 0985
 600 109 7877
 604 022 3292
 600 325 3680
 660 045 6297
 600 292 9361
 676 101 1491
 600 262 1065

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 28. Juli 2005
 Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 364 3887
 690 066 2895

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 30. August 2005
 Sparkasse Oder-Spree